



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2022/158

Aktenzeichen: 880 61	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Bauen und Umwelt Sachbearbeitung: Bienecker, Martin	Datum: 28.10.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein	
Gemeinderat	13.12.2022	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Benutzungsordnung für die Park & Ride-Anlagen Asphaltparkplatz am Bahnhof Ebersbach und Bahnhofsallee-Nordseite
- Erhöhung des Parkentgelts

Beschlussantrag:

Die Benutzungsordnung für die Park & Ride-Anlagen Asphaltparkplatz am Bahnhof Ebersbach und Bahnhofsallee-Nordseite wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Das Parkentgelt für die Benutzung der Park & Ride-Anlage am Bahnhof Ebersbach kostete gemäß der vom Gemeinderat am 27.10.2015 beschlossenen Benutzungsordnung erstmals seit 01.12.2015 1,00 Euro pro Tag. Seit 01.09.2020 sind auch die Parkplätze entlang der Bahnhofsallee-Nordseite gebührenpflichtig.

Die kostenpflichtige Parkzeit dauert von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt hat am 01.10.2020 einen Vertrag mit der Parkster GmbH aus München abgeschlossen. Danach kann die Bezahlung der Parkgebühr auch über ein Smartphone mit der Parkster App digital erfolgen.

Der Arbeitskreis Mobilität hatte 2019/2020 über die künftige Tarifstruktur beraten. In der GR-Sitzung vom 23.02.2021 wurde mehrheitlich entschieden, die Parkgebühr für die Park & Ride-Anlagen moderat auf 1,50 €/Tag anzuheben. Dies entspricht der damaligen Gebührenhöhe für ein Kurzstreckenticket im Rahmen der VVS-Anbindung. Die Gebühr beträgt für bis zu drei Haltestellen (Bus/Stadtbahn) seit dem 1.1.2021 1,50€/Fahrt.

Der Gemeinderat hat am 22.02.2022 bei den Haushaltsplanberatungen (BV 2022/023, Antrag Nr. 31 Parken im Bahnhofsumfeld/Parkraumkonzept für Ebersbach) beschlossen, das Parkentgelt ab 01.01.2023 auf 3,00 €/pro Tag zu erhöhen.

Ab 2023 ist § 2b Umsatzsteuergesetz anzuwenden. Das bedeutet, dass das Parkentgelt mit 19 % umsatzsteuerpflichtig ist. Bei einem Parkentgelt von 3 €/pro Tag verbleiben bei der Stadt 2,52 €, 0,48 € müssen ans Finanzamt abgeführt werden.

Die beiliegende Benutzungsordnung (Anlage 1) berücksichtigt die Erhöhung des Parkentgelts (inkl. Umsatzsteuer). Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Alternativ kann die Umsatzsteuer auf die Nutzer umgelegt werden. In diesem Falle wäre das Parkentgelt auf 3,50€ festzusetzen.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 5460010000 34110000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	9.000	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing			✓		
✓	Stadtplanung und Verkehr		✓			
✓	Soziales und Miteinander Leben		✓			
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Markus Ludwig
Stadtbaumeister